

1. Anlagegrundsätze

- 1.1 Bei der Anlage des Vermögens stehen Ertrag und Sicherheit im Vordergrund.
- 1.2 Das angelegte Vermögen hat einen den jeweiligen Anlagemärkten entsprechenden Ertrag zu erzielen. Der realen Werterhaltung des Anlagevermögens ist ebenfalls Rechnung zu tragen.
- 1.3 Die Anlagen sind auf bonitätsmässig einwandfreie Schuldner, auf unterschiedliche Fälligkeiten sowie auf verschiedene Regionen, Währungen und Wirtschaftszweige zu verteilen.

2. Zulässige Anlagen

Das Vermögen kann angelegt werden in:

- 2.1 Bargeld;
- 2.2 Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anlehensobligationen inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- 2.3 Immobilien in der Schweiz im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- 2.4 Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilen. Beteiligungen an Gesellschaften sind zulässig, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- 2.5 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe/Edelmetalle, Private Equity.

3. Kollektive Anlagen

Anteile an schweizerischen Anlagefonds und Ansprüche gegenüber Einrichtungen (z.B. Anlagestiftungen), die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen, sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt.

4. Derivate Finanzinstrumente / Securities Lending

- 4.1 Derivate Finanzinstrumente können eingesetzt werden, wenn Sie von zulässigen Anlagen abgeleitet sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.

- 4.2 Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivaten Finanzgeschäften für die PEGEBA ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben, müssen gedeckt sein.
- 4.3 Der Einsatz derivater Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben. Die gesetzlichen Begrenzungen der Anlagen sind unter Einbezug der derivaten Finanzinstrumente einzuhalten.
- 4.4 Für die Einhaltung der Deckungspflicht der Begrenzung sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die PEGEBA aus den derivaten Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.
- 4.5 In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivaten Finanzinstrumente vollumfänglich ausgewiesen bzw. dargestellt werden.
- 4.6 Geschäfte mit derivaten Finanzinstrumenten sind ausschliesslich im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten abzuwickeln. Fachkunde und Erfahrung der beauftragten Vermögensverwalter sind bei der Erteilung von Mandaten besonders zu berücksichtigen.
- 4.7 Securities Lending sind nicht zulässig.

5. Strategie und Bandbreiten

<u>Anlagekategorie</u>	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
Liquidität CHF (1)	0.00%	10.00%
Liquidität FW (1)	0.00%	5.00%
Obligationen Inland CHF	10.00%	20.00%
Obligationen Ausland CHF	5.00%	10.00%
Obligationen FW	5.00%	15.00%
Aktien Schweiz (2)	10.00%	20.00%
Aktien Ausland (2)	10.00%	20.00%
davon Schwellenländer (3)	5.00%	15.00%
Immobilien CH	5.00%	25.00%
Alternative Anlagen	3.00%	15.00%
davon Hedge Funds (4)	0.00%	5.00%
Rohstoffe	3.00%	10.00%

1. Erfordern es die Märkte kann ein höherer Anteil gehalten werden.
2. Erfordern es die Märkte kann ein niedrigerer Anteil gehalten werden.
3. Es ist vornehmlich in nachhaltige Produkte/Titel zu investieren.
4. Ist der Deckungsgrad der Pensionskasse auf Basis der letzten Jahresrechnung kleiner als 100 Prozent, gilt folgende Regelung für Hedge Funds:
Auf Anfrage der Finanzdienstleister entscheidet der Stiftungsrat abschliessend, ob Investments in Hedge Funds-Produkte getätigt werden dürfen.

Die Einzelbegrenzungen gemäss den Artikeln 54, 54a und 54b (BVV2) sind zwingend einzuhalten. Ebenfalls einzuhalten sind die Kategorienbegrenzungen gemäss Artikel 55 BVV2.

6. Gültigkeitsdauer

Die Vermögenstruktur wird durch die Anlagekommission mindestens einmal jährlich nach ihrer Zweckmässigkeit in Bezug auf die jeweiligen Gegebenheiten an den Geld-, Kapital- und Immobilienmärkten überprüft. Sie erstattet mindestens jährlich Bericht an den Stiftungsrat.

7. Anlageentscheide und Kompetenzenbegrenzung

- 7.1 Der Stiftungsrat delegiert die einzelnen Anlageentscheide für Neu- und Wiederanlagen, Käufe und Verkäufe von Wertschriften an die Anlagekommission, der mindestens der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates angehören.
- 7.2 Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat mindestens zweimal jährlich Bericht über die getätigten Geschäfte im Bereich der Vermögensanlage.
- 7.3 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen von Stiftungsrat, Anlagekommission und Verwaltungsstelle sowie externen Vermögensberatern sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Vom Stiftungsrat genehmigt am; 11.02.2000 resp. 11.04.2000
Ergänzt und genehmigt vom Stiftungsrat am: 11.09.2008
Ergänzt und genehmigt vom Stiftungsrat am: 22.11.2010

In Kraft gesetzt per 1. Januar 2010

Der Stiftungsrat

Philipp Spichty
Präsident

Isabella Tschachtli
Vizepräsidentin